

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
Satzung der Gemeinde Utting am Ammersee
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebühren in besonderen Fällen
- § 7 Grabnutzungsgebühren
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GBVI. S. 796), zuletzt geändert am 13.12.2016 (GBVI. S. 335) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 13.12.2016 (GVBl. S. 351) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1
Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Utting und Holzhausen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für Empfänger und der von der Gemeinde Utting am Ammersee aufgewendeten Kosten.

§ 2
Gebührenarten

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Utting am Ammersee

- Grabnutzungsgebühren (§ 7)
- Bestattungsgebühren (§ 8)
- Sonstige Gebühren (§ 9)

§ 3
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) wer gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat.
 - c) wer sich der Gemeinde Utting am Ammersee gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber eines Grabnutzungsrechts verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde Utting am Ammersee oder eines Beauftragten; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde Utting am Ammersee oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Grabnutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (2) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde Utting am Ammersee festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gemeinde Utting am Ammersee kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 6 Gebühren in besonderen Fällen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Utting am Ammersee gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen je Grabstelle jährlich:

a) Wahlgräber für zwei Erdbestattungen (Einzelgrab)	49,00 EURO
b) Wahlgräber für zwei Erdbestattungen (Doppelgrab)	67,00 EURO
c) Wahlgräber für vier Erdbestattungen (Familiengrab)	101,00 EURO
d) Wahlgräber für vier Erdbestattungen (Großgrab)	108,00 EURO
e) Wahlgräber als Kindergrabstätten/Urnengrabstätten	46,00 EURO
f) Wahlgräber für Urnengrabstätte	36,00 EURO
g) Wahlgräber für eine Urnenzweiernische	42,00 EURO
h) Wahlgräber für eine Urnenvierernische	65,00 EURO
i) Wahlgräber für einen Urnenwürfel	53,00 EURO
j) Gruften	98,00 EURO
k) Baumbestattung	65,00 EURO

- (2) Bei Belegung des Grabes sind die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) im Voraus zu entrichten. Die Berechnung erfolgt pro angefangenen Monat.
- (3) Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens auf die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen.
- (4) Erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist, aber vor Ablauf des Nutzungsrechts eine Grabauflösung werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (5) Bei Verlängerung eines Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Maßgeblich ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 8 Bestattungsgebühren

Entgelte für Leistungen, die von einem von der Gemeinde Utting am Ammersee beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Utting am Ammersee und dem Bestattungsunternehmen geregelt. Sie betragen:

(1) Sargbeisetzung

a) Erwachsene

Ausheben und Verfüllen bis 1,60 m (einfach) 333,20 EURO

Ausheben und Verfüllen bis 2,30 m (tief) 392,70 EURO

Bereitstellung eines Erdcontainers für die Lagerung des Aushub- und Schalungsmaterials für die Grabstelle, sowie das spätere Entfernen des Erdcontainers nach der Bestattung und Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials in eine Deponie (inkl. Deponiegebühren) 59,50 EURO

Ausheben eines Grabes per Hand (keine Baggernutzung möglich)

Ausheben und Verfüllen bis 1,60 m (einfach) 476,00 EURO

Ausheben und Verfüllen bis 2,30 m (tief) 547,40 EURO

b) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

Ausheben und Verfüllen bis max. 2,30 m (tief) im Wahlgrab –
(Kindergrab 2 m, Wahlgrab einfach 1,60 m) 226,10 EURO

Bereitstellung eines Erdcontainers für die Lagerung des Aushub- und Schalungsmaterials für die Grabstelle, sowie das spätere Entfernen des Erdcontainers nach der Bestattung und Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials in eine Deponie (inkl. Deponiegebühren) 59,50 EURO

Ausheben eines Grabes per Hand (keine Baggernutzung möglich) 297,50 EURO

(2) Urnenbeisetzung

a) Urnenbeisetzung im Erdgrab mit Beisetzungsfeier

Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 101,15 EURO

b) Urnenbeisetzung im Erdgrab ohne Beisetzungsfeier

Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe	59,50 EURO
c) Urnenbeisetzung in Urnenmauer mit Beisetzungsfeier	
Öffnen und Schließen der Urnenmauer, Einstellen der Urne	101,15 EURO
d) Urnenbeisetzung in Urnenmauer ohne Beisetzungsfeier	
Öffnen und Schließen der Urnenmauer, Einstellen der Urne	59,50 EURO
(3) Ausgrabungen / Umbettungen	
a) Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. Wiederherrichten des Grabes	523,60 EURO
b) Exhumierung / Umbettung von Gebeinen, einschließlich Wiederherrichten des Grabes	464,10 EURO
c) Exhumierung / Umbettung von Urnen, einschließlich Wiederherrichten des Grabes	101,15 EURO
d) Exhumierung / Umbettung von Urnen innerhalb der Urnenmauer, einschließlich Verschluss beider Nischen	59,50 EURO
(4) Personal	
a) Einsatz von Sargträgern / Urnenträger pro Person	47,60 EURO
b) Leistungen anlässlich der Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus (Aufbahrung der Leiche, Bereitstellung von erforderlichen Gerätschaften und Zubehör)	61,88 EURO
(5) Friedhofsdienst	
a) Zulage bei Frost für Erdbestattung	59,50 EURO
Zulage bei Frost für Urnenbeisetzung	30,94 EURO
b) Friedhofsdienst regulärer Schließdienst (im Rahmen der Leichenannahme = Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter am Eingang, Verbringung des Leichnams in die Kühlvitrine, Aushang in den dafür vorgesehenen Schaukästen)	61,88 EURO
c) Friedhofsdienst zusätzlicher Schließdienst (nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung)	61,88 EURO
(6) Bereitstellung von Leichenkühltruhen (<i>bei Überbelegung</i>)	
a) Nutzung der Kühlung je angefangenen Tag	35,70 EURO
(7) Allgemeine Bestattungsgebühren	
a) Bearbeitungsgebühr je Bestattungsfall	36,00 EURO
b) Nutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	75,50 EURO

§ 9 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungskostensatzung erhoben für die:

- a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- b) Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen
- c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigungen von Änderungen solcher Anlagen.
- d) Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung.
- e) Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung.

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Utting am Ammersee nicht gesondert aufgeführt ist werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

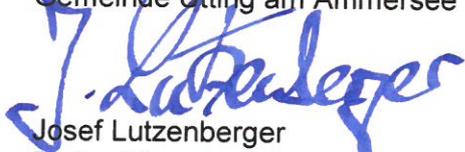
Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen (z.B. Auflösung einer Grabstätte), werden von der Gemeinde Utting am Ammersee gesondert berechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vom 15. Juni 2012 außer Kraft.

Utting am Ammersee, den 17.11.2017

Gemeinde Utting am Ammersee


Josef Lutzenberger
Erster Bürgermeister

